

Dokumentnummer: 02 / 2009
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2009

FMA-Rundschreiben zu § 21a BWG: Modelländerungen bei IRB Modellen

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZIELSETZUNG	3
II.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
III.	ALLGEMEINES	4
IV.	WESENTLICHE MODELLÄNDERUNGEN	5
	<i>A. ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH (UMSETZUNGSPLAN)</i>	<i>6</i>
	<i>B. ÄNDERUNGEN AM MODELL</i>	<i>7</i>
V.	UNWESENTLICHE MODELLÄNDERUNGEN	8
	<i>A. ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH (UMSETZUNGSPLAN)</i>	<i>8</i>
	<i>B. ÄNDERUNGEN AM MODELL</i>	<i>8</i>
VI.	MODELLADAPTIERUNGEN	9
	<i>A. ADAPTIERUNGEN DES ANWENDUNGSBEREICHS (UMSETZUNGSPLAN)</i>	<i>9</i>
	<i>B. ADAPTIERUNGEN DES MODELLS</i>	<i>9</i>
VII.	KOMMUNIKATION MIT FMA UND OENB	10
	<i>A. KOMMUNIKATION BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN</i>	<i>10</i>
	<i>B. KOMMUNIKATION BEI UNWESENTLICHEN ÄNDERUNGEN</i>	<i>10</i>
	<i>C. KOMMUNIKATION BEI MODELLADAPTIERUNGEN</i>	<i>11</i>
VIII.	ZUSAMMENFASSUNG	11

I. ZIELSETZUNG

Der IRB Ansatz (Internal Ratings Based Approach) stellt nach Basel II neben dem Standardansatz eine zusätzliche Möglichkeit zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko dar, bedarf jedoch einer Bewilligung durch die FMA. Das Modell ist in der Folge wie bewilligt unverändert anzuwenden, da sich sowohl das Gutachten der OeNB als auch die Bewilligung der FMA nur auf das im Antrag bezeichnete Modell sowie dessen Anwendungsbereich bezieht.

Da IRB-Modelle jedoch einen integralen Bestandteil des Risikomanagements darstellen, ist davon auszugehen, dass diese ständigen Veränderungen unterworfen sind. Darüber hinaus legen bankwesengesetzliche Bestimmungen fest, dass genehmigte Modelle regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen sind. Somit sind inhaltliche Weiterentwicklungen an bestehenden IRB Modellen auch von Aufsichtsseite prinzipiell erwünscht. Eine inhaltliche Modelländerung erfordert jedoch bereits im Vorfeld einen intensiven Dialog zwischen Kreditinstitut und Aufsicht.

Vorliegendes Rundschreiben dient dazu, den Kreditinstituten anhand intersubjektiv nachvollziehbarer Kriterien die Einordnung einer Modelländerung als „Wesentliche Änderung“, „Unwesentliche Änderung“ oder „Modelladaptierung“ zu erleichtern und anschaulich darzustellen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis im Hinblick auf Modelländerungen zwischen Kreditinstitut und Aufsicht zu schaffen.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute haben gemäß § 21a Bankwesengesetz (BWG) die Möglichkeit, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko gemäß § 22 Abs. 2 BWG nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) zu berechnen, sofern eine Bewilligung der FMA vorliegt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die eingesetzten Systeme zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken sowie die daraus resultierenden Parameterschätzungen solide sind und ordnungsgemäß in das Risikomanagement, die Entscheidungsprozesse, den Kreditvergabeprozess, die kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a sowie die internen Kontrollsysteme und das Berichtswesen eingebunden sind und dort eine wesentliche Rolle spielen
2. die eingesetzten Ratingsysteme aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilung von Schuldner- und Geschäftseigenschaften, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen ermöglichen
3. die eingesetzten Ratingsysteme seit mindestens drei Jahren in Verwendung stehen und diese Systeme den Anforderungen des § 22b Abs. 11 für die interne Ri-

- sikomessung und das interne Risikomanagement zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend entsprechen
4. im Fall der Verwendung eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren gemäß § 22b Abs. 8 diese Schätzungen seit mindestens drei Jahren in Verwendung stehen, die die Anforderungen des § 22b Abs. 11 für die Nutzung eigener Schätzungen hinreichend erfüllen
 5. das Kreditinstitut über eine mit dem notwendigen Maß an Unabhängigkeit ausgestattete Organisationseinheit verfügt, die für die verwendeten internen Rating-systeme zuständig ist
 6. die für die ordnungsgemäße Kreditrisikomessung und ein ordnungsgemäßes Kreditrisikomanagement maßgeblichen Daten gesammelt werden
 7. die Ratingsysteme, deren Ausgestaltung und Validierung ordnungsgemäß dokumentiert sind
 8. die Anforderungen des § 22b Abs. 11 erfüllt sind und
 9. die Erfüllung der Offenlegungspflichten hinsichtlich der Informationen gemäß § 26 Abs. 7 Z 2 lit. a sichergestellt ist und diese in der Folge laufend erfüllt werden

Gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG haben Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute für die Kreditinstitutsgruppe der FMA und der OeNB beabsichtigte Änderungen im gemäß § 21a Abs. 1 BWG genehmigten, auf internen Ratings basierenden Ansatz oder dessen Anwendung unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie darzutun, dass die Änderungen nicht wesentlich sind.

Gemäß § 21a Abs. 4 BWG dürfen Kreditinstitute und übergeordnete Kreditinstitute wesentliche Änderungen im genehmigten auf internen Ratings basierenden Ansatz oder dessen Anwendung nur mit Bewilligung der FMA vornehmen. Bei der Entscheidung über wesentliche Änderungen ist das Verfahren gemäß § 21a Abs. 1 BWG anzuwenden.

Weiters ist zu beachten, dass bei grenzüberschreitenden Bewilligungsverfahren § 21g BWG zur Anwendung kommt. Beantragt ein übergeordnetes Kreditinstitut mit Sitz im Inland und diesem nachgeordnete Institute mit Sitz im Inland und einem anderen Mitgliedstaat gemeinsam eine Bewilligung gemäß § 21a BWG, so ist dieser gemeinsame Antrag vom übergeordneten Kreditinstitut namens der gesamten Kreditinstitutsgruppe bei der FMA zu stellen.

III. ALLGEMEINES

Die primäre Einschätzung hinsichtlich der Beurteilung einer Änderung als „Wesentliche Änderung“, „Unwesentliche Änderung“ oder „Modelladaptierung“ obliegt dem Kreditinstitut. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Kreditinstitut beliebig über die Bedeutung einer Modelländerung entscheiden kann, da § 21a Abs. 3 Z 2 BWG normiert, dass die FMA und die OeNB über jede beabsichtigte Änderung zu informieren sind. Bereits in diesem Stadium kann von der FMA festgestellt werden, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die vom Kreditinstitut als unwesentlich angezeigt wurde. Zudem kann die OeNB von der FMA im Rahmen der laufenden Modellaufsicht sowie im Rahmen von regelmäßigen On-Site Prüfungen mit einer Beurteilung beauftragt werden, inwieweit etwaige Modelländerungen unmittelbare inhaltliche Auswirkungen bei der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach sich

ziehen. Es ist jedenfalls zu beachten, dass mehrere voneinander unabhängige und grundsätzlich unwesentliche Modelländerungen in ihrer Gesamtheit wesentliche Auswirkungen auf die zu ermittelnden risikogewichteten Aktiva (RWA) haben können und somit als wesentliche Modelländerung gesehen werden müssten.

Gesondert betrachtet werden muss die Erfüllung der im Bescheid formulierten Auflagen. In seltenen Fällen kann die Abarbeitung von im Bescheid angeordneten Auflagen zu einer wesentlichen Modelländerung gemäß § 21a Abs. 4 BWG führen und in einem Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 resultieren. Beabsichtigte unwesentliche Änderungen sind weiterhin gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG anzuzeigen. Modelladaptierungen, die aufgrund einer Auflagenabarbeitung entstehen, können gemeinsam mit dem Auflagenabarbeitungsbericht halbjährlich berichtet werden.

Da die Beurteilung der Wesentlichkeit im Einzelfall schwierig sein kann, ist es von essentieller Wichtigkeit, jede Änderung zu dokumentieren.

In der Folge wird anhand von Beispielen veranschaulicht, welche Änderungen von der Aufsicht als „Wesentliche Änderungen“ bzw. „Unwesentliche Änderungen“ klassifiziert werden. Darüber hinaus können unwesentliche Modelländerungen derart unbedeutend sein, dass lediglich von einer Modelladaptierung gesprochen wird.

Die exemplarisch in diesem Rundschreiben aufgelisteten Qualifikationsmerkmale für „Wesentliche Modelländerungen“, „Unwesentliche Modelländerungen“ und „Modelladaptierungen“ sind hierarchisch strukturiert, dh. in einem ersten Schritt sind die Kriterien für die Erfüllung einer „Wesentlichen Modelländerung“ zu prüfen. Erst bei Nichtvorliegen sind die Kriterien für eine „Unwesentliche Modelländerung“ zu prüfen. Können beide Änderungen ausgeschlossen werden, kann die Einordnung als Modelladaptierung erfolgen.

IV. WESENTLICHE MODELLÄNDERUNGEN

Eine wesentliche Modelländerung kann entweder aus einer Änderung im Anwendungsbereich (Umsetzungsplan) oder einer Änderung am Modell resultieren. Für die Einordnung als „wesentlich“ ist dabei sowohl die Änderung an sich als auch die Auswirkung der Änderung zu betrachten.

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen zur Bewilligungspflicht wesentlicher Änderungen am Modell (siehe Kapitel IV.A.2.) ist im Kontext wesentlicher Modelländerungen die Erfüllung der Dreijahresanforderung gemäß § 21a Abs. 1 Z 3 BWG in einer Gesamtschau der Erfahrungswerte des Kreditinstituts mit diesem Modell im Sinne der von dem Committee of European Banking Supervisors (CEBS) am 12. August 2008 veröffentlichten „Range of practices on some Basel II implementation issues“, Punkt A.4., Seite 6f., zu beurteilen.

A. ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH (UMSETZUNGSPLAN)

1. ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DES PERMANENT PARTIAL USE

Kreditinstitute und Kreditinstitutgruppen, die zur Berechnung des Kreditrisikos den IRB gemäß § 21a BWG anwenden, können das Kreditrisiko für Forderungen gemäß § 22b Abs. 9 Z 1 bis 9 BWG mittels Standardansatz gemäß § 22a BWG berechnen. Die dauerhafte Anwendung (permanent partial use) des Standardansatzes für diese Forderungsklassen ist in Verbindung mit § 21a Abs. 4 BWG immer bewilligungspflichtig. Dabei kann es sich z.B. um

- die Aufnahme einer neu erworbenen rechtlichen Einheit in den Umsetzungsplan, unabhängig davon, ob es sich um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt, oder
- einen Wechsel von einem temporären zu einem permanent partial use handeln.

2. VERLÄNGERUNG DER ANWENDUNG EINES BEREITS BEWILLIGTEN TEMPORÄREN PARTIAL USE

Ein Kreditinstitut, welchem die Berechnung des Kreditrisikos für Forderungen gemäß § 22b Abs. 9 Z 1 bis 9 BWG mittels Standardansatz gemäß § 22a BWG auf temporärer Basis genehmigt wurde und das diese temporäre Anwendung verlängern möchte, muss zwei Fälle unterscheiden:

- Verlängerung des temporären partial use einer rechtlichen Einheit, unabhängig davon, ob es sich um ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut handelt, in einem EWR-Mitgliedsstaat oder
- Verlängerung des temporären partial use im Inland bzw. in einem Drittstaat.

Betrifft die Verlängerung ein Institut in einem Mitgliedsstaat, so ist diese immer bewilligungspflichtig, dh. ein Bewilligungsverfahren gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 21g BWG wird eingeleitet. Da die ursprüngliche Bewilligung auf einer gemeinsamen Vereinbarung (Joint Decision) mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen EWR-Mitgliedsstaats basiert, ist auch bei jeder Veränderung, die den Umsetzungsplan betrifft, die Zustimmung des EWR-Mitgliedsstaates einzuholen. Hierbei ist zu beachten, dass unabhängig von der Dauer der zeitlichen Verschiebung als auch der Signifikanz der betreffenden Einheit ein Bewilligungsverfahren gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 21a Abs. 4 BWG ausgelöst wird.

Betrifft die Verlängerung des temporären partial use ein Kreditinstitut im Inland bzw. einem Drittstaat, so wird gemeinsam mit dem Kreditinstitut und der FMA / OeNB entschieden, ob es sich dabei um eine wesentliche oder unwesentliche Modelländerung handelt. Um eine we-

sentliche Änderung im Sinne von § 21a Abs. 4 BWG handelt es sich jedenfalls, wenn die Verlängerung eine für das Kreditinstitut bedeutende Einheit betrifft und der Übertritt in den IRB signifikant verschoben wird.

B. ÄNDERUNGEN AM MODELL

Wesentliche Änderungen am Modell können u.a. durch die Änderung der Ratingsystematik, durch eine grundlegende Überarbeitung der Parameterschätzung oder durch Änderungen in der Zuordnung zu den Forderungsklassen entstehen. Dabei kann sowohl die Änderung selbst als auch die Auswirkung der Änderung auf die Ergebnisse als wesentlich eingestuft werden. Die folgende beispielhafte Auflistung wesentlicher Änderungen am Modell soll die Beurteilung einer Modelländerung erleichtern:

- Grundlegende Änderung der Rating- oder Parameterschätzsystematiken (Statistische vs. Expertenmodelle, Vendor vs. Eigenentwicklung, Jahres- vs. Verhaltensratings), grundlegende Überarbeitung der Segmentierungskriterien in den bei der Parameterschätzung eingesetzten Modellen.
- Sonstige grundlegende Änderungen des Ratingmodells, der Parameterschätzung und –berechnung (inklusive der Anrechnung von Sicherheiten) insbesondere bei signifikantem Effekt auf die risikogewichteten Aktiva.
- Verkürzung der Zeitreihen
- Ausweitung des Modells auf nicht im Bescheid abgedeckte Forderungsklassen
- Grundlegende Veränderung des organisatorischen Umfelds und der Prozessabläufe eines Ratingsystems – z.B. Änderungen der Aufgabenteilung im Bereich Markt und Marktfolge, bzw. Outsourcing von wesentlichen Bestandteilen des Ratingprozesses.
- Änderung der Kreditvergabe- oder Kreditweiterbearbeitungsprozesse, soweit diese zu wesentlichen Veränderungen der Risikoparameter führen können
- Grundlegender Wechsel in der IT Landschaft, z.B. Austausch eines zentralen IT Moduls für die Raterstellung, das Sicherheitenmanagement, der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses etc.
- Änderung in der Ausfallsdefinition oder den Prozessen zur Ausfallserkennung mit signifikantem Effekt auf die risikogewichteten Aktiva bzw. das Kreditrisikomanagement
- Strukturelle Änderung der Validierungsmethoden oder des Validierungskonzeptes

V. UNWESENTLICHE MODELLÄNDERUNGEN

Gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG haben Kreditinstitute oder übergeordnete Kreditinstitute einer Kreditinstitutsguppe der FMA und der OeNB beabsichtigte Änderungen im gemäß § 21a Abs. 1 BWG genehmigten, auf internen Ratings basierenden Ansatz oder dessen Anwendung unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie darzutun, dass die Änderungen nicht wesentlich sind. Diese Vorgehensweise dient dazu, die rasche Umsetzung von unwesentlichen Änderungen zu unterstützen und somit Änderungen im Umsetzungsplan und am Modell zu ermöglichen ohne ein Bewilligungsverfahren gemäß § 21a Abs. 1 BWG auszulösen.

Wie bei den wesentlichen Modelländerungen bereits dargestellt, ist auch bei den unwesentlichen Modelländerungen hinsichtlich Änderungen im Anwendungsbereich und Änderungen am Modell zu unterscheiden. Änderungen im Umsetzungsplan sind dann als unwesentlich zu beurteilen, wenn sie kein Kreditinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat betreffen und keine bedeutende zeitliche Verschiebung des Übertritts einer signifikanten Einheit in den IRB betreffen.

Eine unwesentliche Änderung am Modell ist dann anzunehmen, wenn die Änderung die Qualität der Ergebnisse des bewilligten Modells verbessert bzw. das Modell weiterentwickelt ohne dadurch die Ergebnisse in einem beträchtlichen Ausmaß zu verändern. Derartige Änderungen dienen primär dazu die Aussagekraft des Modells zu erhöhen und die Akzeptanz in der Anwendung zu sichern.

A. ÄNDERUNGEN IM ANWENDUNGSBEREICH (UMSETZUNGSPLAN)

- bedeutende Verlängerung des temporären partial use für eine weniger signifikante Tochter im Inland bzw. Drittstaat
- geringfügige Verlängerung des temporären partial use für eine signifikante Tochter im Inland bzw. Drittstaat
- Wechsel von einem permanent partial use zu einem temporären partial use einer rechtlichen Einheit im Inland bzw. Drittland.

B. ÄNDERUNGEN AM MODELL

- Geringfügige Methodenänderungen bei internen Ratingsystemen oder Parameterschätzung, z.B. Veränderungen der Scorecard auf Basis von Validierungsergebnissen
- Partielle Änderungen in den angewandten Methoden für Validierung

- Sonstige Änderungen in der Einbindung der Ergebnisse des Ratingsystems in das Risikomanagement
- Wechsel von IT-Teilsystemen, z.B. Systeme betreffend Rating, Verwaltung von Sicherheiten, Meldewesen oder Eigenkapitalberechnung
- Verlängerung der Zeitreihen

VI. MODELLADAPTIERUNGEN

Handelt es sich weder um eine wesentliche noch eine unwesentliche Modelländerung spricht die Aufsicht von einer Modellanpassung bzw. Modelladaptierung. Diese geringfügigen Anpassungen am Modell müssen der Aufsicht nicht unmittelbar angezeigt werden, sondern sind turnusmäßig gemäß § 70 Abs. 1 BWG zu berichten. Die Frequenz wird von der FMA und der OeNB im Dialog mit dem Kreditinstitut festgelegt und ist abhängig von der Änderungsfrequenz und der Anzahl der Adaptierungen. Modelladaptierungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses, die RWAs bzw. Verteilung über Forderungsklassen.

A. ADAPTIERUNGEN DES ANWENDUNGSBEREICHS (UMSETZUNGSPLAN)

- Unbedeutende Verlängerung des temporären partial use für eine weniger signifikante Tochter im Inland bzw. Drittstaat

B. ADAPTIERUNGEN DES MODELLS

- Anpassungen von Ratingsystemen im Rahmen der turnusmäßigen Validierung - beispielsweise Änderung der Gewichtung, Hinzunahme eines neuen oder Verzicht auf einen bisher berücksichtigten Risikofaktor
- IT-Releases, die keinen Einfluss auf den Prozessablauf und die Methodik der Berechnungen haben (z. B. Anpassung von Masken, Fehlerbereinigungen, Benutzerfreundlichkeit)
- Geringfügige Änderungen der Systemarchitektur/Datenflüsse
- Änderungen im Bereich der Stresstests, sofern die Aussage nicht verändert wird (z.B. Änderung von Details in der Darstellung)

VII. KOMMUNIKATION MIT FMA UND OENB

Je nach Zugehörigkeit einer Änderung eines IRB Modells im Hinblick auf eine der oben genannten Kategorien ergeben sich unterschiedliche Anforderungen für die Kommunikation des Kreditinstituts mit der FMA und der OeNB. Die o.a. Anforderungen betreffen auch grenzüberschreitende Bewilligungsverfahren gemäß § 21g BWG. Hierbei ist es essentiell zu unterscheiden, ob eine Änderung ein Institut in einem EWR-Mitgliedstaat oder ein Kreditinstitut im Inland bzw. Drittstaat betrifft. Handelt es sich um ein gruppenweites Modell sind die Änderungen der FMA und OeNB immer durch das übergeordnete Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe anzuzeigen. Bei lokal entwickelten Modellen bzw. vom übergeordneten Kreditinstitut für eine Tochtereinheit entwickelten Modell sind die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates einzuhalten, gleichzeitig jedoch immer vom übergeordneten Kreditinstitut turnusmäßig der FMA und OeNB anzuzeigen. Die Frequenz wird von der FMA und der OeNB im Dialog mit dem Kreditinstitut festgelegt und ist abhängig von der Änderungsfrequenz und der Anzahl der Änderungen.

A. KOMMUNIKATION BEI WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Eine wesentliche Änderung eines IRB Modells ist vor der geplanten Umsetzung schriftlich bei der FMA zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen entsprechend der Einreichliste (siehe www.fma.gv.at) beizulegen, bei denen es zu Änderungen kommt; darüber hinaus sind die Änderungen zu beschreiben und deren Auswirkung zu dokumentieren. Bei Änderungen im Anwendungsbereich ist neben dem Antrag ein aktualisierter Roll-out Plan erforderlich. Die FMA entscheidet gemäß § 21a Abs. 1 BWG, ob die geplanten Änderungen durchgeführt werden dürfen. Grundlage für diese Entscheidung bildet ein Gutachten der OeNB. Betrifft die wesentliche Änderung ein lokal entwickeltes Modell in einem Mitgliedsstaat, so ist der Antrag vom übergeordneten Kreditinstitut bei der FMA einzureichen.

Da ein Verfahren gemäß § 21a Abs. 1 BWG mehrere Monate in Anspruch nehmen kann, ist es empfehlenswert, die Bewilligung der Änderungen bereits frühzeitig vor ihrer geplanten Durchführung bei der FMA zu beantragen. Erst nach erfolgter Bewilligung durch die FMA kann das geänderte IRB Modell zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 BWG herangezogen werden.

B. KOMMUNIKATION BEI UNWESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Bei unwesentlichen Änderungen ist das Kreditinstitut dazu verpflichtet, die geplante Änderung bei der FMA und OeNB anzuzeigen, und darzutun, warum es diese Änderung als nicht wesentlich beurteilt. Beizubringen sind die Dokumente entsprechend der Einreichliste (siehe www.fma.gv.at), bei denen es zu Änderungen kommt. Weiters sind Unterlagen beizubringen, die beschreiben, wie sich die Änderung auf das Eigenmittelerfordernis (Rechnungen basierend auf einem Sample, die die Extrapolation auf die Grundgesamtheit ermöglichen, sind zu-

lässig) die RWAs bzw. deren Verteilung über Forderungsklassen auswirkt. Ergebnisse aus Vergleichsrechnungen sind ebenso zu übermitteln. Weiters sind sämtliche Auswirkungen zu dokumentieren. Bei Änderungen im Anwendungsbereich ist neben der Anzeige ein aktualisierter Roll-out Plan erforderlich. Nach erfolgter Anzeige kann die geplante Modelländerung umgesetzt werden. Im grenzüberschreitenden Kontext gilt es zu berücksichtigen, dass eine auf konsolidierter Ebene unwesentliche Änderung auf Einzelinstitutsebene eine wesentliche Änderung darstellen kann; die rechtlichen Bestimmungen im Mitgliedstaat sind somit in jedem Fall zu berücksichtigen.

Bestehen auf Basis der eingereichten Unterlagen Bedenken oder handelt es sich nach Einschätzung der FMA um eine wesentliche Modelländerung, die eine erneute Bewilligung erfordert, teilt dies die FMA dem Kreditinstitut mit und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.

C. KOMMUNIKATION BEI MODELLADAPTIERUNGEN

Modelladaptierungen können ohne Abstimmung mit der FMA vom Kreditinstitut durchgeführt werden. Sie müssen nachvollziehbar dokumentiert werden und sind der FMA und der OeNB turnusmäßig gesammelt mitzuteilen. Im Falle von unwesentlichen Änderungen an einem lokal entwickelten bzw. vom übergeordneten Kreditinstitut für eine Tochterinheit entwickelten Modell, sind auf konsolidierter Ebene bei der FMA und OeNB turnusmäßig anzuzeigen. Den Turnus legt die Aufsicht in Absprache mit dem Kreditinstitut fest. Ausschlaggebend hierfür sind die Anzahl der Änderungen und die Änderungsfrequenz. Es gilt zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Mitgliedstaat ebenfalls einzuhalten sind.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Im Hinblick auf die Erfüllung des Use Tests ist eine Weiterentwicklung von internen Modellen wünschenswert und erforderlich. Dies hat Änderungen eines erstmals bewilligten Modells zur Folge.

Grundsätzlich sind sowohl wesentliche als auch unwesentliche Modelländerungen hinsichtlich Änderungen betreffend des Anwendungsbereiches (Umsetzungsplan) und Änderungen am Modell zu unterscheiden. Wesentliche Änderungen am Modell gemäß § 21a Abs. 4 BWG sind solche, die die Ergebnisse des Modells substantiell verändern, wie es bei einer kompletten Überarbeitung eines im Einsatz befindlichen Ratingsystems der Fall ist. Darüber hinaus stellt die Anwendung eines permanent partial use und die Verlängerung der Anwendung eines temporären partial use in einem EWR-Mitgliedstaat immer eine wesentliche Änderung im Anwendungsbereich dar. Änderungen solcher Art ziehen ein Bewilligungsverfahren ähnlich der Erstbewilligung nach sich.

Handelt es sich um unwesentliche Änderungen gemäß § 21a Abs. 3 Z 2 BWG, so sind diese Änderungen der Aufsicht anzuzeigen. Hier gilt es zu unterscheiden, ob es sich um eine unwesentliche Modelländerung handelt oder lediglich um eine Modelladaptierung. Unwesentli-

che Modelländerungen sind der Aufsicht unmittelbar anzuzeigen, Modelladaptierungen lediglich turnusmäßig gesammelt an die Aufsicht zu übermitteln. Betrachtet man die Änderungen am Modell, so können jene Änderungen als unwesentlich betrachtet werden, die keine substantiellen Änderungen der Ergebnisse des Modells nach sich ziehen und lediglich darauf abzielen, die Qualität des Modells und die Akzeptanz der Benutzer zu erhöhen. Unwesentlich hinsichtlich des Umsetzungsplans sind Änderungen nur dann, wenn es sich um geringfügige Änderungen des Konsolidierungskreises oder sonstige geringfügige Veränderungen des Umsetzungsplanes handelt.

Essentiell ist es, den für Modelländerungen erforderlichen Dialog mit der Aufsicht zu strukturieren und einen frühzeitigen Kontakt zwischen Kreditinstitut und Aufsicht zu fördern. Daher ist bei beabsichtigten Modelländerungen die Aufsicht rechtzeitig in den Prozess einzubinden.

Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.